

Niederschrift

über die 15. Sitzung der Gemeindeversammlung am 17. April 2012 im Cafe „Pharisäerhof“
im Elisabeth-Sophien-Koog

Beginn der Sitzung: 19.42 Uhr

Ende der Sitzung: 20.05 Uhr

Anwesend:

1. Bürgermeisterin Ute Clausen
2. Gemeindemitglied Oke Clausen
3. Gemeindemitglied Kay Clausen
4. Gemeindemitglied Peter Deusen
5. Gemeindemitglied Anna-Auguste Elsner
6. Gemeindemitglied Momme Elsner
7. Gemeindemitglied Uwe Elsner
8. Gemeindemitglied Dieter Fuchs
9. Gemeindemitglied Andrea Hähner
10. Gemeindemitglied Friedrich Hansen
11. Gemeindemitglied Nike Hellinger
12. Gemeindemitglied Boy Maart
13. Gemeindemitglied Joachim Maart
14. Gemeindemitglied Sören Maart
15. Gemeindemitglied Anika Möhrke
16. Gemeindemitglied Sven Möhrke
17. Gemeindemitglied Wolfgang Petersen
18. Gemeindemitglied Detlef Scheler
19. Gemeindemitglied Kirsten Scheler
20. Gemeindemitglied Svenja Scheler
21. Gemeindemitglied Kurt Thiessen
22. Gemeindemitglied Gesine Wagner-Maart

Von der Verwaltung ist anwesend:

Thomas Magnussen, Protokollführer

Gäste:

2 Zuhörer

Tagesordnung

1. Bericht der Bürgermeisterin
2. Anfragen aus der Gemeindeversammlung
3. 12. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (Photovoltaik Evensbüller Chaussee)
 - 3.a. Aufhebung des Beschlusses vom 27.03.2012
 - 3.b. Erneute Behandlung der eingegangenen Anregungen
 - 3.c. Erneuter endgültiger Beschluss

Bürgermeisterin Clausen eröffnet die Sitzung der Gemeindeversammlung und begrüßt die Anwesenden. Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Einwände erhoben. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt. Änderungswünsche zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

1. Bericht der Bürgermeisterin

Jeder bekommt vom Wappenentwurf eine schriftliche Ausfertigung. Die Versendung per E-Mail ist leider nicht möglich.

Die Niederschrift über die Sitzung der Gemeindeversammlung vom 27. März 2012 wird mit der Niederschrift über die heutige Sitzung versandt und bei der nächsten Gemeindeversammlung festgestellt.

2. Anfragen aus der Gemeindeversammlung

Uwe Elsner bittet, den Beginn der Gemeindeversammlung mit Rücksicht auf die aktiven Landwirte zukünftig wie bisher auf 20.00 Uhr festzusetzen. Bürgermeisterin Clausen sagt dieses zu.

Auf Nachfrage erklärt Bürgermeisterin Clausen, dass die Nordstrander Gemeinden zusammen mit der Gemeinde Hattstedt sich darum bemühen, dass die neue B5 doch noch eine Abbiegespur auf der Höhe von Hattstedt erhält.

3. 12. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans (Photovoltaik Evensbüller Chaussee)

a. Aufhebung des Beschlusses vom 27.03.2012

b. Erneute Behandlung der eingegangenen Anregungen

c. Erneuter endgültiger Beschluss

a. Aufhebung des Beschlusses vom 27.03.2012

Die Gemeindeversammlung beschließt mit 20 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen bei keiner Nein-Stimme die Beschlüsse (Behandlung der eingegangenen Anregungen und endgültiger Beschluss) vom 27.03.2012 zur 12. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes bzgl. der Photovoltaik in der Evensbüller Chaussee aufzuheben.

b. Erneute Behandlung der eingegangenen Anregungen

Vorbemerkung

Für die 12. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes erfolgte ein endgültiger Beschluss der Gemeinde Nordstrand am 15.6.2010. Im Nachgang zu dem Beschluss stellte sich heraus, dass bei der Abwägung zwei verspätet eingegangene Stellungnahmen nicht berücksichtigt wurden. Außerdem wurde übersehen, dass der Flächennutzungsplan gemeinsam mit der Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog zu ändern ist, da es sich um einen gemeinsamen Flächennutzungsplan handelt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde der Abwägungsbeschluss mit endgültigem Beschluss der Gemeinde Nordstrand vom 15.6.2010 zur 12. Änderung des FNP aufgehoben. Aufgrund des erneuten Auslegungsbeschlusses der Gemeinde Nordstrand vom 22.9.2010 und des Auslegungsbeschlusses der Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog vom 14.09.2010 wurden die Planung gem. § 3(2) BauGB vom 14.10.2010 bis zum 15.11.2010 erneut öffentlich ausgelegt. Parallel wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB eingeholt.

Gegenüber den Planunterlagen, die den Träger öffentlicher Belange im Mai 2010 vorgelegt wurden und zu denen die Träger bereits Stellung bezogen hatten, hatte sich nur die Bezeichnung des F-Planes geändert.

Im Nachgang zur **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit** am 15.12.2009 ist mit Datum vom 6.1.2009 eine Stellungnahme eingegangen, die folgende Forderungen enthält:

- stärkere Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess
- der Alte Koog wird als Standort für ungeeignet erachtet

- negative Auswirkungen auf den Tourismus werden befürchtet
- freie Sichtachse Odenbüll – Westen – Vogelkoje – Süden soll erhalten werden
- Alternativstandorte wurden nicht ausreichend geprüft
- Kein öffentlicher Belang, da Gemeinde nicht an den Gewinnen partizipiert
- Vorgaben des Planungserlasses werden nicht eingehalten
- Wertminderungen des Eigentums werden befürchtet

Insgesamt wird Einspruch gegen die Planungen erhoben.

Abwägungsvorschlag:

Die Öffentlichkeit ist entsprechend den Vorgaben des BauGB in den Planungsprozess eingebunden worden. Soweit sich die Einwendungen auf den konkreten Standort westlich von Odenbüll beziehen, haben sie sich durch die Standortänderungen erledigt. Grundsätzlich sieht die Gemeinde keinen Widerspruch des Solarparks zur touristischen Nutzung, da Solaranlagen nicht grundsätzlich abschreckend auf Erholungssuchende wirken, sondern auch als Ausweis des Engagements der Gemeinde für eine saubere Umwelt verstanden werden. Die potenziellen Standorte für Solaranlagen sind durch die Gemeinde im Rahmen eines Standortkonzepts geprüft worden. Den Abweichungen von dem einschlägigen Beratungserlass sind dabei unausweichlich, da ansonsten auf der Insel keine Nutzung der Sonnenenergie möglich wäre. Ihnen wird im Übrigen von den zuständigen Behörden zugestimmt. Das öffentliche Interesse an der Nutzung regenerativer Energien überwiegt nach Ansicht der Gemeinde die möglichen Wertminderungen einzelner Grundstücke wie auch die fehlende wirtschaftliche Partizipation der Gemeinde. Insgesamt hält die Gemeinde bei einer Abwägung der angeführten Belange mit den Belangen der hier geplanten Nutzung an ihrer Planungsabsicht fest.

Während der **öffentlichen Auslegung** der Planunterlagen vom 5.5. – 7.6.2010 ist mit Datum vom 26.5.2010 eine Stellungnahme eingegangen, die die nachfolgenden Bedenken geltend macht:

- die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der in der Nachbarschaft der geplanten Solaranlagen liegenden Flächen kann u.a. durch stoffliche Emissionen, Pollenflug oder ausbrechende Weidetiere zu Beeinträchtigungen oder Schäden an der Solaranlage führen. Aus diesem Grund werden Schadensersatzansprüche des Betreibers befürchtet. Solche Ansprüche könnten dann zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung führen.
- Ausbrechende Tiere können sich an den Solarmodulen verletzen.

privater Einwand vom 11./12.11 2010

Ergänzend zu den am 26.5.2010 geäußerten Bedenken wird darauf hingewiesen, dass

- Bedenken bestehen, ob die Planung überhaupt erforderlich ist, da der Grundstückseigentümer derzeit an einer Nutzung nicht interessiert sei.
- Die Möglichkeit einer Regelung etwaiger Haftungsansprüche durch eine vertragliche Regelung wird in Abrede gestellt, da es sich um eine Angebotsplanung handle.
- Eine Haftungsbeschränkung oder ein Haftungsausschluss sei somit nicht sichergestellt.

Im Übrigen wird auf zahlreiche offene Fragen hinsichtlich der Art und Weise sowie des Zeitpunkts einer möglichen Realisierung verwiesen, die bisher noch nicht geklärt wurden.

Abwägungsvorschlag:

Schäden aus der landwirtschaftlichen Nutzung an den Solaranlagen stellen ein Risiko des Betreibers der Anlage dar. Hieraus können keine Ansprüche geltend gemacht werden, solange die Bewirtschaftung im Rahmen der guten fachlichen Praxis erfolgt. Die Befürchtungen können insoweit nicht nachvollzogen werden. Vorsorglich wird die Begründung um diesen Punkt ergänzt. Der Vorhabensträger versichert darüber hinaus schriftlich gegenüber der Gemeinde, derartige Ansprüche weder gegenüber der Gemeinde noch gegenüber Dritten geltend zu machen.

Schäden an Weidetieren im Falle eines Ausbruchs sind nicht zu erwarten, da die Solarmodule keine Teile aufweisen, die zu einem erhöhten Verletzungsrisiko führen. So werden Solarparks in vielen Fällen auch beweidet. Das Verletzungsrisiko bei einem Ausbruch z.B. auf

eine Straße ist dagegen ungleich höher. Insgesamt hält die Gemeinde bei einer Abwägung der angeführten Belange mit den Belangen der hier geplanten Nutzung an ihrer Planungsabsicht fest.

Die Gemeinde hält an der Planung fest, da sie grundsätzlich die Nutzung der Sonnenenergie als regenerative Energieform begrüßt. Der hier überplante Standort ist aufgrund des erfolgten Variantenvergleichs hierfür trotz der Bedenken von Anwohnern gut geeignet. Ob eine wirtschaftliche Nutzung der Sonnenenergie möglich ist, hängt von den jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen und der Marktentwicklung ab, die kurzfristigen Veränderungen unterliegen können. Die Gemeinde sieht es daher als sinnvoll an, Flächen für eine Photovoltaiknutzung vorzuhalten, auch wenn derzeit eine wirtschaftliche Nutzung nicht gegeben sein sollte.

Die Haftungsfragen wurden zwischenzeitlich mittels einer grundbuchlichen Absicherung durch den Eigentümer der Grundstücke einvernehmlich geregelt, so dass die dahingehenden Einwände hinfällig sind. Die Vereinbarung liegt der Gemeindevertretung vor.

privater Einwand vom 2.6.2010

Es wird ein Wertverlust angrenzender Grundstücke sowie eine Verschlechterung der Wohnqualität durch die Veränderungen des Landschaftsbildes sowie möglicher Blendwirkungen befürchtet.

Abwägungsvorschlag

Die Gemeinde ist sich bewusst, dass bauliche Anlagen, insbesondere im Außenbereich, eine Veränderung des Landschaftsbildes und durch visuelle Reize auch Störungen verursachen können. Bei der Entscheidung über solche Vorhaben ist daher insbesondere das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten. Die hier geplante Anlage soll zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und zur Verminderung visueller Wirkungen eingegrünt werden. Dies dient u.a. den Belangen des Denkmalschutzes sowie der Wohn- und Erholungsnutzung. Durch diese Maßnahme werden mögliche Wirkungen reduziert. In der Gesamtabwägung stellt die Gemeinde fest, dass das Bauvorhaben dem Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme genügt. Mögliche dennoch entstehende Beeinträchtigungen der Wohnqualität sind daher ebenso wie ein möglicher Wertverlust des betroffenen Grundstückes hinzunehmen, da kein Rechtsanspruch auf eine unverändert gleichbleibende Umgebung besteht.

Im Rahmen der formellen **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden** vom 5.5. – 7.6.2010 sind insgesamt Stellungnahmen eingegangen

Anmerkung:

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, die sich ausschließlich auf den ursprünglich geplanten Standort südwestlich Odenbüll beziehen, haben sich insoweit erledigt und werden nicht weiter aufgeführt.

Innenministerium (10.6.2010 und 20.8.2009)

Das Innenministerium stimmt dem Vorhaben im Grundsatz unter der Voraussetzung zu, dass hinsichtlich des 3 km Küstenstreifens eine Zustimmung der UNB vorliegt. Darüber hinaus wird auf die Einwände hinsichtlich möglicher Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung sowie auf mögliche Beeinträchtigungen der Kirchwart Evensbüll hingewiesen, die im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind. Ggf. sei hier eine Ergänzung / Änderung der Begründung erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Seitens der UNB werden hinsichtlich des Küstenstreifens keine Einwände gemacht. Die denkmalrechtlichen Belange wurden mit dem LA geklärt. Auf die Einwände Dritter wurde in der Abwägung ausführlich eingegangen. Insoweit wurden die Hinweise bzw. Anregungen des IM vollständig beachtet.

Kreis Nordfriesland (18.5.2010 und 12.11.2009)

Die UNB bittet, die gemeindliche Standortbetrachtung als Anlage der Begründung des FNP beizufügen. Der Verbleib des Bodenmaterials aus der Abflachung der Gräben ist im Umweltbericht darzustellen. Soweit mehr als 30 m³ Boden außerhalb des Geltungsbereichs verwendet werden sollen, ist zu beachten, dass hierfür ein Antrag bei der UNB erforderlich ist.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Eingriffe in Folge der Verbreiterung von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten ggf. der Genehmigung oder Beteiligung der UNB bedürfen.

Bauaufsichtlich bestehen keine Bedenken, wenn die Erschließung im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen und öffentlich-rechtlich abgesichert wird. Seitens des Brandschutzes wird auf die Notwendigkeit von Feuerwehrumfahrten hingewiesen.

Die Oberflächen sind so auszugestalten, dass keine Reflektionen entstehen, durch die Verkehrsteilnehmer geblendet werden können.

Die Jagdbehörde weist darauf hin, dass der Bereich zum umfriedeten Bezirk zu erklären wäre, sofern eine Einzäunung vorgesehen ist. Es ist dann von einer eingeschränkten Jagdausübung mit einem verminderten Jagdpachtwert auszugehen.

Abwägungsvorschlag:

Das Standortkonzept wird der Begründung beigelegt.

Für den Verbleib des Bodenmaterials aus der Grabenabflachung liegen keine Planungen vor. Vorsorglich wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass bei Aufschüttungen von Boden mit einer Fläche von mehr als 1000 m² oder einem Volumen von mehr als 30m³ eine Genehmigung der UNB erforderlich ist.

Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten sind nicht vorgesehen. Vorsorglich wird in die Begründung der Hinweis aufgenommen, dass Eingriffe in Natur und Landschaft in Folge der Verbreiterung von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten der Genehmigung der UNB bedürfen. Darüber hinaus wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass die Oberflächen so auszugestalten sind, dass keine Reflektionen entstehen, durch die Verkehrsteilnehmer geblendet werden können.

Ein Hinweis auf die erforderliche Absicherung der Erschließung sowie auf die Erfordernis von Feuerwehrumfahrten wird in die Begründung aufgenommen.

Den Hinweis der Unteren Jagdbehörde nimmt die Gemeinde zur Kenntnis. Da die Fläche keine für die Jagdausübung hervorgehobene Wertigkeit besitzt, überwiegen in der Abwägung die Belange der Energieerzeugung gegenüber den Belangen der Jagd.

LKN Abt. Küstenschutz (17.5.2010 und 3.11.2009)

Der LKN bemängelt die fehlende Darstellung der Leitungstrasse weist darauf hin, dass bei einer Betroffenheit von Küstenschutzbauwerken durch die Leitungstrasse eine küstenschutzrechtliche Genehmigung des LKN einzuholen ist.

Abwägungsvorschlag:

Für die Leitungstrasse liegt noch keine Planung vor, die Leitungstrasse bedarf auch keiner bauplanungsrechtlichen Absicherung. Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass bei einer Betroffenheit von Küstenschutzbauwerken durch die Leitungstrasse eine küstenschutzrechtliche Genehmigung des LKN einzuholen ist.

LKN Abt. Nationalparkverwaltung (13.11.2009)

Der LKN weist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hin, dass mögliche Beeinträchtigung von Vögeln und des Landschaftsbildes sowie mögliche Konflikte mit NATURA 2000 Gebieten im Umweltbericht zu prüfen sind.

Abwägungsvorschlag:

Die geforderten Prüfungen wurden durchgeführt und sind im Umweltbericht detailliert dargestellt.

Archäologisches Landesamt (28.4.2010 und 10.11.2009)

Das LA weist darauf hin, dass sich auf der überplanten Fläche ein Galgenfeld als archäologisches Kulturdenkmal befindet. Eine Bebauung des Galgenfeldes wird abgelehnt.

Abwägungsvorschlag:

Hinsichtlich des Galgenfeldes wurde im Rahmen eines Ortstermins eine Einigung mit dem LA erzielt. Die Ausdehnung des Denkmals ist derzeit nicht bekannt. Vor Beginn der Bebauung ist auf Kosten des Vorhabensträgers eine Voruntersuchung durchzuführen, um abzuklären, ob und in welchem Umfang denkmalrechtlich schützenswerte Bereiche betroffen sind. Diese sind in Abstimmung mit dem LA von der Bebauung auszunehmen oder durch Ausgrabungen zu sichern. Eine denkmalrechtliche Genehmigung kann unter diesen Voraussetzungen in Aussicht gestellt werden. Dieser Punkt wird in der Begründung ergänzt. Das LA geht darüber hinaus davon aus, dass durch den um die Anlagen geplanten Schilfgürtel ein ausreichender Sichtschutz im Hinblick auf den Umgebungsschutzbereich der frühgeschichtlichen Kirchwarft an der Evensbüller Chaussee gegeben ist. Sofern sich in der Zukunft herausstellen sollte, dass zur Gewährleistung des Sichtschutzes ein höherer Bewuchs erforderlich ist, könnte im Bereich des Schilfgürtels am nordwestlichen Teil der Anlage die Anpflanzung von Gebüsch sinnvoll sein. Das LA wird eine entsprechende Nebenbestimmung in die denkmalrechtliche Genehmigung aufnehmen. Dieser Hinweis wird in der Begründung ergänzt.

Archäologisches Landesamt vom 4.11.2010 und 3.2.2011

Das Archäologische Landesamt korrigiert in der Stellungnahme vom 3.2.2011 die in seiner Stellungnahme vom 4.11.2010 geltend gemachten Bedenken dahingehend, dass es hinsichtlich der denkmalrechtlichen Belange ausreicht, wenn die im Bebauungsplan für Begrünungsmaßnahmen vorgesehene Fläche als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt wird. Weiter Auflagen können dann im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Diese würden die Freihaltung einer Grünfläche mit einer Mindestbreite von 3 m zwischen den Photovoltaikanlagen und der Schilffläche beinhalten, die je nach Entwicklung des Schilfes möglicherweise nachträglich mit Gehölzen zu bepflanzen ist.

Abwägungsvorschlag

Die Festsetzung im B-Plan entspricht den Anforderungen des Archäologischen Landesamtes. Der Hinweis auf die möglichen denkmalrechtlichen Auflagen wird in die Begründung aufgenommen.

Wasserverband Treene (15.4.2010 und 23.10.2009)

Der Wasserverband hat keine Bedenken, weist aber darauf hin, dass im Zuge der Verlegung der Anschlusskabel Bestandspläne der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen einzuholen und Mindestabstände zu den Leitungen einzuhalten sind.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (29.10.2009)

Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr weist darauf hin, dass die verkehrliche Erschließung der Plangebiete zu den Straßen des überörtlichen Verkehrs nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Flensburg, erfolgen darf. Gegebenenfalls ist gem. §§ 21, 24 und 26 StrWG die kostenpflichtige Sondernutzungserlaubnis den neuen örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Sollte es erforderlich werden, Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs vorzunehmen, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH durchgeführt werden.

In allen Fällen sind die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem LBV-SH zur Prüfung bzw. Genehmigung vorzulegen.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer vom 2.6.2010

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub, Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Es wird empfohlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung aufzunehmen.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hat die Gemeindeversammlung mit geprüft. Die Abwägung wird gemäß der Abwägungsvorschläge beschlossen.

Der Planungsbüro GFN wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Anregungen und Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

Abstimmungsergebnis: 22 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

c. Erneuter Endgültiger Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschließt die 12. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes.

Die Begründung wird gebilligt.

Die Amtsvorsteherin wird beauftragt, die 12. Änderung des gemeinsamen des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: 22 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren keine Mitglieder der Gemeindeversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeisterin Clausen schließt die Sitzung und bedankt sich bei den Anwesenden für die konstruktive Mitarbeit.

Bürgermeisterin

Schriftführer